



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



71. Jahrgang

Regensburg, 16. April 2015

Nr. 4

Inhaltsübersicht

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflicht für die Baumaßnahmen zur Sanierung einzelner Freileitungsmasten zur Verbesserung der Standsicherheit im Rahmen der Eislastertüchtigung Az. 3321.0-2-23.....	34
--	----

Bekanntmachungen anderer Behörden

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den geplanten Tontagebau „Mühlberg“, Flur. Nr. 638/1, Gemeinde Burglengenfeld, Gemarkung Lanzenried, Landkreis Schwandorf, durch die Firma HeidelbergCement AG, Niederlassung Burglengenfeld, Schmidmühlener Str. 30, 93133 Burglengenfeld	35
--	----

Bekanntmachungen der Zweckverbände

3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern.....	35
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe für das Wirtschaftsjahr 2015	35
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe für das Wirtschaftsjahr 2015	36

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

**Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
zur Feststellung der UVP-Pflicht für die Baumaßnahmen zur Sanierung einzelner Freileitungsmasten
zur Verbesserung der Standsicherheit im Rahmen der Eislasterhöhung
Az. 3321.0-2-23**

Die Firma Bayernwerk AG, Bamberg beabsichtigt an der 110-kV-Leitung O33 Reisach-Weiden die Sanierung einzelner Freileitungsmasten und Verstärkung zugehöriger Fundamente zur Verbesserung der Standsicherheit im Rahmen der Eislasterhöhung einschließlich Erhöhung einzelner Masten, Versetzung und Änderung des Mastes RP14 sowie Änderung des Mastes Nr. 47.

Im Einzelnen:

Mast Nr.	Fl.Nr.	Gemarkung	Erhöhung in m	Fundamentarbeiten
1	2092	Trausnitz	2,0	Neubau
5	2014	Trausnitz	1,0	Neubau
11	648	Döllnitz	1,0	Neubau
13	300	Döllnitz	3,0	Neubau
14	304	Döllnitz	9,0	geringe Versetzung
20	263	Preppach	5,0	Neubau
24	364	Preppach	2,0	Neubau
31	939	Michldorf	0,0	Neubau
35	787	Michldorf	2,0	Neubau
37	131	Michldorf	2,0	Neubau
44	173	Michldorf	6,0	Neubau
47	230	Michldorf	5,5	Neubau
50	472	Irchenrieth	1,0	Neubau
55	689	Irchenrieth	1,0	Neubau
60	72/6	Trebsau	8,0	Neubau
71	548	Schirmitz	3,0	Neubau

Für das Vorhaben war nach §§ 3c und 3e UVPG i. V. m. Nr. 19.1.2 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. Die überschlägige Prüfung der unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass für das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Die Feststellung des UVP-Verzichts ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet Gewerbe und Verkehr, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, Zi.Nr. A 122 oder unter der Telefon-Nr. 0941/5680-303 eingeholt werden.

Regensburg, 11. Februar 2015
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Bekanntmachungen anderer Behörden

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für den geplanten Tontagebau „Mühlberg“, Flur. Nr. 638/1, Gemeinde Burglengenfeld,
Gemarkung Lanzenried, Landkreis Schwandorf,
durch die Firma HeidelbergCement AG, Niederlassung Burglengenfeld,
Schmidmühlener Str. 30, 93133 Burglengenfeld**

Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – vom 25. März 2015, Az. 26-3851.sad4-II/1-262/15

Die Firma HeidelbergCement GmbH & Co. KG, Schmidmühlener Str. 30, 93133 Burglengenfeld beabsichtigt auf der Flurnummer 638/1 der Gemarkung Lanzenried, Gemeinde Burglengenfeld, Landkreis Schwandorf einen Tontagebau zu errichten.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 1 Nr. 1.b)dd) UVP-V Bergbau hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem BBergG für das oben beschriebene Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Bayreuth, 25. März 2015
Regierung von Oberfranken

Grundmeier
Bergoberrat

Bekanntmachungen der Zweckverbände

3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 9. Dezember 2014 im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 1 vom 27. Januar 2015 amtlich bekannt gemacht wurde.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe für das Wirtschaftsjahr 2015

I.

Aufgrund des § 21 der Verbands- und Betriebssatzung vom 2. Dezember 1997 (RABI S. 68), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2001 (RABI S. 74), und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 4. März 2015 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2015 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	2.707.300,00 Euro
in den Aufwendungen mit	2.712.200,00 Euro
mit einem Jahresverlust von	4.900,00 Euro
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.447.800,00 Euro
ab.	

§ 2

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 3

Kredite zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht aufgenommen.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 250.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 24. März 2015 Az. ROP-SG12-1512.2-14-2-3 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Tirschenreuth, Landratsamt Tirschenreuth, Mähringer Str. 7, Zimmer Nr. 603, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Tirschenreuth, 24. März 2015
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Steinwaldgruppe

Andreas Meier
Landrat, Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg
für das Haushaltsjahr 2015**

I.

Aufgrund der §§ 14 ff. der Verbandssatzung vom 14. August 2006 (RABI S. 54), geändert durch Satzung vom 13. März 2014 (RABI S. 47), und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2060-6-1-I) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg in ihrer öffentlichen Sitzung am 17. März 2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.066.600,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	744.500,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Betriebskostenumlage) wird auf 1.423.400 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder am 31. Dezember 2013:

Es errechnen sich folgende Umlagebeträge:		
	Einwohner:	Im Verwaltungshaushalt in €
Landkreis Amberg-Sulzbach	103.074	509.914 €
Landkreis Schwandorf	143.060	707.728 €
Stadt Amberg	41.592	205.758 €
	287.726	1.423.400 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden in Höhe von 200.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 24. März 2015 Az.: ROP-SG12-1512.2-1-2-3 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung in 92224 Amberg, Gasfabrikstraße 19, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Amberg, 27. März 2015
Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Amberg

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender

Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg.

E-Mail: regierungsamtsblatt@reg-opf.bayern.de; Telefon: 0941 5680-111 oder -396.

Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung der Oberpfalz keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung der Oberpfalz unter „<http://www.ropf.de>“ veröffentlicht.